

§ 4

Sonderfonds der WB

(1) Der Sonderfonds der WB ist auf den Verfügungsfonds des Generaldirektors zu übertragen und bei der Bildung des Verfügungsfonds 1965 zu berücksichtigen. Die entsprechenden Mittel sind vom Sonderverwahrkonto „Sonderfonds“ auf das Konto „Betriebsmittel der WB“ zu überweisen.

(2) Rückzahlungen von Krediten für kleine Rationalisierungsmaßnahmen, die aus dem Sonderfonds der WB ausgereicht wurden, sind dem Verfügungsfonds des Generaldirektors zuzuführen.

§ 5

Fonds Technik

Die Bezirksdirektionen VEG und die WB Forstwirtschaft bilden keinen Fonds Technik. Die Mittel für die Lösung der in diesen Bereichen durchzuführenden Forschungs- und Entwicklungsarbeiten werden im Haushalt des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik geplant.

§ 6

Haushaltskonten, Sonderverwahrkonten und Sonderkonten der WB und ihrer Einrichtungen

Die bei den zuständigen kontoführenden Kreditinstituten bisher geführten

- a) Haushaltseinnahme- und -ausgabekonten der WB,
- b) Haushaltseinnahme- und -ausgabekonten der den WB unterstehenden Einrichtungen,
- c) Sonderverwahrkonten der WB „Durchlaufende Posten“, „Prämienfonds“ und alle anderen von der WB geführten Sonderverwahrkonten

sind nach dem Ausgleich zu löschen.

Eröffnungsbilanz

§ 7

(1) Die WB stellen zum 1. Januar 1965 eine Eröffnungsbilanz auf.

- (2) Die Eröffnungsbilanz der WB umfaßt
 - a) die Eröffnungsbilanz der WB (Zentrale),
 - b) die Eröffnungsbilanz der wissenschaftlich-technischen Institute und Fachschulen, die der WB direkt unterstehen,
 - c) die durch die Finanzrevision bestätigten Jahresbilanzen zum 31. Dezember 1964 der den WB unterstehenden volkseigenen Betriebe.

(3) Die Eröffnungsbilanz der WB (Zentrale) umfaßt ihre materiellen und finanziellen Mittel (Aktiven und Passiven) einschließlich der Aktiven und Passiven der der WB unterstehenden, nicht nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden Einrichtungen.

(4) Die Ordnungsmäßigkeit der Eröffnungsbilanz der WB ist von der Finanzrevision des Ministeriums der Finanzen zu prüfen und zu bestätigen.

§ 8

(1) Die WB (Zentrale) sowie die den WB unterstehenden, bisher bruttogeplanten und finanzierten Einrichtungen bewerten ihre Grundmittel per 1. Januar 1965 bereits zu den neuen Wiederbeschaffungspreisen entsprechend dem Beschluß vom 21. Dezember 1961 zur Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel (Auszug) (GBl. II 1962 S. 34). Die übrigen am 1. Januar 1965 vorhandenen Aktiven und Passiven sind gemäß den für die unterstehenden VEB geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu erfassen und zu bewerten.

(2) Die am 1. Januar 1965 vorhandenen eigenen Fonds der WB und die entsprechenden Sonderbankkonten sind in der Eröffnungsbilanz der WB (Zentrale) und in der Eröffnungsbilanz der WB gesondert auszuweisen.

(3) Bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz der WB sind die Forderungen und Verbindlichkeiten der der WB unterstehenden volkseigenen Betriebe in der in ihren Jahresbilanzen zum 31. Dezember 1964 ausgewiesenen Höhe unsaldiert zu übernehmen.

(4) Die in den Jahresbilanzen zum 31. Dezember 1964 ausgewiesenen fehlenden (abhanden gekommenen) Grundmittel sind in der Eröffnungsbilanz der WB gesondert auszuweisen. In der Rechenschaftslegung sind die Ursachen zu analysieren und Maßnahmen zum Schutz des Volkseigentums festzulegen. Über die weitere Behandlung dieser Inventurdifferenzen wird im Zusammenhang mit der Einbuchung der Ergebnisse der Umbewertung der Grundmittel nach Beschlußfassung im Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik entschieden.

(5) Forderungen und Verbindlichkeiten der WB (Zentrale), der wissenschaftlich-technischen Institute, der Fachschulen und der volkseigenen Betriebe der WB sind unsaldiert in der Eröffnungsbilanz der WB auszuweisen.

(6) Forderungen und Verbindlichkeiten der wissenschaftlich-technischen Institute, Fachschulen und der volkseigenen Betriebe gegenüber wissenschaftlich-technischen Instituten und volkseigenen Betrieben der gleichen WB sowie gegenüber der WB (Zentrale) sind gesondert in der Eröffnungsbilanz der WB auszuweisen.